

Schriftliche Anfrage „Fandatenbanken“ | Ergänzung

In Ergänzung der Beantwortung nach Einbindung der Landesinformationsstelle für Sporteinsätze Bayern (LIS Bayern) wurde folgende Aufstellung übermittelt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das zugrunde liegende Mengengerüst aufgrund der Fortschreibung der dynamischen Daten (z. B. aufgrund Neueinstellungen von Personen und Löschungen) geändert hat und daher nunmehr (Stand 08.07.2025) andere Zahlen aufweist als noch bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage (Stand 09.05.2025).

Es wurden die aktuellen Daten zugrunde gelegt.

Datei EASy-Gewalt und Sport (EASy GS):

Mit Stand vom 08.07.2025 sind in der Datei EASy GS 514 Personen gespeichert. Es sind systemseitig folgende Wiedervorlagetermineine vorgesehen:



Jahr	Anzahl
2024	29
2025	10
2026	14
2027	33
2028	12
2029	283
2030	48
2031	16
2032	7
2033	46
2034	8
2035	8
GESAMT	514

Die Zugehörigkeit nach Vereinen stellt sich in der Datei EASy GS wie folgt dar:

Verein	Anzahl
1. FC Nürnberg	359
SpVgg Greuther Fürth	51
TSV München von 1860	25
FC Augsburg	25
FC Bayern München	21
Ohne Vereinszugehörigkeit	15
SK Rapid Wien	8
SpVgg Bayreuth	6
SpVgg Bayern Hof	3
EHC Bayreuth Tigers	1
GESAMT	514

Datei Gewalttäter Sport:

Mit Stand vom 07.07.2025 sind in der Datei Gewalttäter Sport 221 Personen mit einer Zuordnung zu einem bayerischen Verein gespeichert.

Die Zugehörigkeit nach Vereinen stellt sich in der Datei Gewalttäter Sport wie folgt dar:



Verein	Anzahl
FC Augsburg	73
FC Bayern München	47
1. FC Nürnberg	38
FC Ingolstadt	14
1. FC Schweinfurt	11
SSV Jahn Regensburg	10
TSV München von 1860	7
SpVgg Greuther Fürth	4
SpVgg Unterhaching	4
SpVgg Bayreuth	3
FC Würzburger Kickers	2
Türkgücü München	2
SV Wacker Burghausen	2
Würzburger FV	2
EV Landshut	1
SC Riessersee	1
GESAMT	221

Bemerkung:

Eine detaillierte Aufschlüsselung der vorgesehenen Lösungszeitpunkte ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung möglich, die einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde und daher auch unter der Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht erfolgen kann.